

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Änderung des Bezügesetzes

Z 1:

§ 45. (1) bis (24)

Z 2:

§ 49. (1) bis (5)

(6) Der Bund ersetzt ab dem Zeitpunkt, in dem für das betreffende Land § 32 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, außer Kraft tritt, dem jeweiligen Land monatlich im Vorhinein den Aufwand für den Bezug und allfälligen Ruhebezug des Landeshauptmannes und einen allfälligen Versorgungsbezug nach dem Landeshauptmann sowie den Bezug für einen (den ersten) Stellvertreter des Landeshauptmannes in der vom Land zu leistenden Höhe.

Z 3:

§ 49r.

Z 1:

§ 45. (1) bis (24)

(25) Der Entfall des § 49k Abs. 6 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 tritt mit XX.XX.XXXX in Kraft.

Z 2:

§ 49. (1) bis (5)

Z 3:

§ 49r.

Übergangsbestimmungen für Landeshauptleute

§ 49s. Die Bestimmungen des § 49k Abs. 3 über die Ruhebezüge für Landeshauptmänner und des § 49k Abs. 4 über die Versorgungsbezüge nach einem Landeshauptmann sind in den Fällen, in denen zum Zeitpunkt nach § 49k Abs. 6 in der vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2009 geltenden Fassung ein Anspruch bestanden hat, ab dem Zeitpunkt nicht mehr anzuwenden, ab dem das jeweilige Land für den Landeshauptmann und dessen Hinterbliebene entsprechende ruhe- und versorgungsbezugsrechtliche Regelungen getroffen hat.